

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Bären Wärme gelten ausschließlich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen an den Vertragspartner. Abweichende Bedingungen erkennt die Bären Wärme nicht an, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Bedingungen geltend spätestens mit der Empfangnahme der Ware als angenommen. Sie gelten auch dann, wenn die Bären Wärme in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen im ab-Lager-Geschäft, die zwischen der Bären Wärme und dem Vertragspartner zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich in diesem Vertrag niederzulegen oder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Bären Wärme.

2. Vertragsabschluß

- 2.1 Im unternehmerischen Verkehr ist ein Angebot der Bären Wärme freibleibend, es sei denn, die Bären Wärme bindet sich schriftlich für eine bestimmte Zeit.
- 2.2 Mit einem Angebot überlassene Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster, Analysenangaben sind ungefähre Angaben, soweit sie nicht von Bären Wärme ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben, Spezifikationen oder eine Bezugnahme auf DIN-Normen stellen auch unter den Voraussetzungen von Satz 1 keine von der Bären Wärme abgegebenen Garantien, sondern lediglich Beschaffenheitsangaben dar.
- 2.3 Im unternehmerischen Verkehr bleiben öffentliche Äußerungen durch Bären Wärme, den Hersteller oder dessen Gehilfen über die Ware ohne Einfluß auf die Beschaffenheit, es sei denn der Vertragspartner weist nach, daß die Äußerungen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, Bären Wärme die Äußerungen kannte oder kennen mußte oder die Äußerungen im Zeitpunkt der Kaufentscheidung nicht bereits in gleichwertiger Weise berichtigt waren.

3. Preise

- 3.1 Preise verstehen sich grundsätzlich frachtfrei, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich ein ab-Lager-Geschäft vereinbart wurde.
- 3.2 Diese Preise verstehen sich inklusive Steuern und Abgaben (Mineralölsteuer und Zölle), jedoch ohne Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Falls der Vertragspartner Verbraucher ist, werden Erhöhungen der Umsatzsteuer zwischen Vertragsschluß und Lieferung nur dann preissteigernd berücksichtigt, wenn die Lieferung der Ware später als vier Monaten nach Vertragsschluß erfolgt.
- 3.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten, insbesondere solcher, die auf einer Erhöhung von Frachtkosten, Lagerkosten, Umschlagssätzen, Hoch-, Kleinwasser oder Eiszuschlägen, auf einer Erhöhung oder Neueinführung von Steuern und Abgaben oder Erhöhung der Einstandskosten von Bären Wärme aufgrund staatlicher Maßnahmen beruhen, soweit die kostenerhöhenden Umstände den Vertragsparteien erst nach Vertragsabschluß bekannt wurden und zwischen Vertragsschluß und dem für die gesamte Leistung oder Teile derselben vorgesehenen Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Falls der Vertragspartner Verbraucher ist gilt Satz 1 nur, soweit die Lieferung der Ware nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluß erfolgt.
- 3.4 Die Berechnung erfolgt zu dem am Versandtage gültigen Preis der Bären Wärme. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, soweit die Lieferung der Ware nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluß erfolgt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Kaufpreis wird eine Woche nach Lieferung netto zur Zahlung fällig, wobei Zahlungen so zu leisten sind, daß die Bären Wärme am 7. Tag nach Warenauslieferung (Abgangstag der Ware) darüber frei verfügen kann. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Kaufpreis nach 14 Tagen ab Lieferung fällig wird und Bären Wärme am 14. Tag frei über die Zahlungen verfügen kann. Skonto und andere Abzüge sind nicht statthaft. Jede Lieferung gilt als gesondertes Geschäft.
- 4.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm außerdem nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.3 Kommt der Vertragspartner im unternehmerischen Verkehr aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

5. Leistung und Lieferung

- 5.1 Bären Wärme ist nicht zur Lieferung von Mineralölprodukten einer bestimmten Herkunft verpflichtet.
- 5.2 Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Menge erfolgt für alle Lieferungen an der Stelle, von der aus die Lieferung erfolgt (Lieferstelle). Bei Anlieferung im Tankwagen mit Meßvorrichtung sind die durch die Meßvorrichtung ermittelten Mengen bindend und Grundlage der Berechnung.
- 5.3 Erfüllungsort für die Leistung von Bären Wärme ist die Lieferstelle und zwar auch dann, wenn die Lieferung ab-Lager oder frachtfrei mit Fahrzeugen der Bären Wärme erfolgt. Ist der Vertragspartner Verbraucher, bleiben die §§ 269, 474 Abs.2 BGB unberührt.
- 5.4 Eine verbindliche Lieferfrist kann nur ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Im Falle höherer Gewalt und/oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von der Bären Wärme nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Rohstoffverknappung, verzögerte Selbstbelieferung, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsproblem - auch wenn sie bei Vorlieferungen eintreten -, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Ihr obliegt die unverzügliche Anzeige derartiger Störungen.
- 5.5 Die Bären Wärme ist berechtigt, für die Dauer der in 5.4. genannten Behinderung, die Lieferungen zu beschränken und die zur Verfügung stehenden Warenmengen nach billigem Ermessen auf alle Vertragspartner zu verteilen. Hinsichtlich der aufgrund vorstehender Umstände nicht gelieferten Mengen ist die Bären Wärme endgültig von ihrer Lieferverpflichtung befreit, soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, insbesondere wesentlich verteuert oder erschwert, wird.
- 5.6 Dauert die Lieferverzögerung aufgrund von unter 5.4. genannten Umständen länger als 4 Wochen an, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.
- 5.7 Verlängert sich aufgrund der unter 5.4. bezeichneten Umstände die Lieferfrist oder ist die Bären Wärme aus diesen Gründen nicht mehr zur Leistung verpflichtet, kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 5.8 Die Bären Wärme ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere dann, wenn die Teillieferungen für den Vertragspartner selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtlieferung vereinbart wurde.

Bei Teillieferungen gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft. Eine mangelhafte oder verspätete Lieferung hat keinen Einfluß auf bereits ausgeführte oder noch ausstehende Teillieferungen. Im unternehmerischen Verkehr ist der Vertragspartner nur dann berechtigt, vom Vertrag im Ganzen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen, wenn und soweit die Teillieferung kein Interesse für ihn hat.

6. Annahmeverzug

- 6.1 Soweit der Vertragspartner den Annahmeverzug zu vertreten hat, ist Bären Wärme nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 25 % der Kaufsumme der nicht abgenommenen Lieferung zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, daß Bären Wärme kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Bären Wärme kann die Lieferung der nicht rechtzeitig abgenommenen Teilmengen ablehnen, ohne daß dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen berührt wird.
- 6.2 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, ist die Bären Wärme berechtigt, etwaige Mehraufwendungen zu verlangen.

7. Gefahrübergang und Transport

- 7.1 Im unternehmerischen Verkehr geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Bären Wärme verlassen hat. Dies gilt auch, wenn sich der Vertragspartner in Annahmeverzug befindet.
- 7.2 Verzögert sich der Versand oder wird er unmöglich aufgrund von Umständen, die Bären Wärme nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im unternehmerischen Verkehr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- 7.3 Die Bären Wärme kann nach ihrem Ermessen Beförderungsweg-, art und Transportmittel bestimmen. Das Transportrisiko für die Ware und die Transportbehälter trägt im unternehmerischen Verkehr der Vertragspartner.
- 7.3.1 Soweit der Transport bzw. die Verwahrung der Ware in vom Vertragspartner gestellten Transportmitteln bzw. Behältern erfolgt, sind diese in sauberem Zustand fracht- und spesenfrei an der Lieferstelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner haftet für den mangelfreien Zustand der Transportmittel bzw. Behälter sowie deren Meßvorrichtungen, die den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen müssen. Die Versendung der Behälter erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für alle Beschädigungen der Verladeeinrichtung der Bären Wärme durch seine Behälter bzw. Transportmittel, sofern er nicht nachweist, daß der Schaden durch ein Verschulden der Bären Wärme verursacht worden ist.
- 7.3.2 Soweit der Transport in Transportbehältern der Bären Wärme erfolgt, haftet der Vertragspartner für die ordnungsgemäße und sorgfältige Behandlung sowie für den Verlust und Beschädigung aller ihm oder einem von ihm genannten Dritten von der Bären Wärme überlassenen Transportmittel. Die Transportbehälter und die Ware werden von der Bären Wärme nicht versichert.
- 7.4 Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bei von ihm zur Verfügung gestellten Straßentankwagen/Lastkraftwagen verantwortlich, insbesondere bei den Abnahmevorrichtungen und den Aufnahmebehältern. Er haftet gegenüber der Bären Wärme für alle aus einer Nichteinhaltung entstehenden Schäden, sofern er nicht nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.
- 7.5 Für alle von der Bären Wärme gestellten Transportmittel und Behältnisse sind jeweils die vereinbarten Beförderungsentgelte oder, falls eine Vereinbarung nicht getroffen wurde, der übliche Mietzins zu zahlen.

8. Mängelgewährleistung

- 8.1 Im unternehmerischen Verkehr begründet eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Sache keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere vor, wenn die Ware in Farbe und Geruch geringfügige Abweichungen aufweist, die Liefermenge geringfügig über- oder unterschritten wird, die Abweichung in Kürze von selbst verschwindet oder der Vertragspartner diese mit geringem Aufwand selbst beseitigen kann.
- 8.2 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt der Vertragspartner wegen des Mangels Nacherfüllung, so kann Bären Wärme nach ihrer Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung dem Vertragspartner obliegt. Für eine Ersatzlieferung haftet Bären Wärme im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Das Recht des Vertragspartners, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Mängeln gilt nachfolgende Ziffer 9.
- 8.3 Im kaufmännischen Verkehr sind uns offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Vertragspartner die rechtzeitige Anzeige, gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Rügefrist 14 Tage beträgt.
- 8.4 Im kaufmännischen Verkehr hat der Vertragspartner die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Empfang, in Form von Probenentnahme bzw. Probeverarbeitung zu untersuchen und uns etwaige Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist von drei Tagen nicht zu erkennen waren, ist im unternehmerischen Verkehr ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner diese nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügt.
- 8.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit der Mängelrüge der Bären Wärme eine Probe der Lieferung von mindestens 1 kg bzw. 1 l zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Probenahme hat nach der für das betreffende Produkt maßgeblichen DIN-Norm zu erfolgen. Der Bären Wärme ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenahme zu überzeugen und/oder die Transportbehälter zu überprüfen.
- 8.6 §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Für gegen Bären Wärme im Rahmen der §§ 478, 479 BGB gerichtete Schadensersatzansprüche gilt nachfolgende Ziffer 9.
- 8.7 Die zur Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten tragen wir im unternehmerischen Verkehr nur insoweit, wie sie für eine Nacherfüllung am vereinbarten Lieferort anfallen.
- 8.8 Beruht der Mangel auf einer Lieferung oder Leistung eines Dritten an Bären Wärme, so kann der Vertragspartner im unternehmerischen Verkehr nur verlangen, daß ihm die Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche von Bären Wärme gegen den Dritten abgetreten werden. Nur wenn die vorherige, gerichtliche Inanspruchnahme des Dritten durch den Vertragspartner fehlschlägt, kann dieser Bären Wärme gemäß den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen.

9. Haftung

Bären Wärme haftet lediglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 9.1 Bären Wärme haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Im nichtunternehmerischen Verkehr haftet Bären Wärme auch für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen.
- 9.2 Bären Wärme haftet unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- Im unternehmerischen Verkehr gilt vorstehender Satz 1 entsprechend für den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen der Bären Wärme.
- 9.3 Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Bären Wärme unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.
- Im unternehmerischen Verkehr gilt vorstehender Satz 1 auch im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die einfachen Erfüllungsgehilfen von Bären Wärme.
- 9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Vorschrift des § 444 BGB und die Haftung aus sonstigen Garantien bleibt unberührt.
- 9.5 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten und hat er dies zu vertreten, so ist Bären Wärme berechtigt, Schadensersatz einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.
- 9.6 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, haftet er gegenüber der Bären Wärme für die Einhaltung der Zoll- und Mineralölsteuervorschriften sowie für die Beschaffung eventuell erforderlicher behördlichen Genehmigungen.

10. Verjährung

- 10.1 Im unternehmerischen Verkehr verjähren die Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Die §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt.
- 10.2 Ist der Vertragspartner Verbraucher, verjähren seine Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels in einem Jahr ab Ablieferung der Kaufsache. Für die sonstigen Gewährleistungsrechte des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3 Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz aus anderen als den in Ziffer 10.1 genannten Rechtsgründen verjähren in 18 Monaten. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.
- 10.4 Soweit wir nach vorstehender Ziffer 9 für grobes Verschulden, Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für übernommene Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haften, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die von der Bären Wärme gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller unserer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, einschließlich etwa entstandener Nebenforderungen und Kontokorrentsalden, im Eigentum der Bären Wärme.
- 11.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner jedoch bereits jetzt mit allen Nebenrechten an die Bären Wärme in Höhe ihrer Forderungen ab. Maßgeblich sind die Preise der letzten Rechnungen der Bären Wärme inklusive der Steuern und sonstigen Abgaben. Nimmt der Vertragspartner die Forderung aus der Weiterveräußerung in ein mit seinen Vertragspartnern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des Bruttorechnungswertes abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls in dieser Höhe abgetreten wird. Die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist ausgeschlossen, wenn die Abnehmer des Vertragspartners die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen ausgeschlossen haben. Bären Wärme. Der Vertragspartner hat gegenüber seinen Vertragspartnern die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht in gesetzlich zulässigem Umfange auszuschließen.

- 11.3 Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung ermächtigt, unbeschadet der Befugnis der Bären Wärme, die Forderung ebenfalls einzuziehen. Die Ermächtigung gilt für den Fall von Pfändungsmaßnahmen Dritter als widerrufen. Bären Wärme verpflichtet sich jedoch, die Forderung solange nicht einzuziehen, wie der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere nicht im Vermögensverfall gerät. Ist dies aber der Fall, endet die Befugnis des Vertragspartners, die Vorbehaltsware weiterzuverkaufen und die abgetretene Forderung einzuziehen und kann die Bären Wärme verlangen, daß der Vertragspartner alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Der Vertragspartner hat eingegangene Beträge sofort an die Bären Wärme weiterzuleiten, soweit deren Forderungen fällig sind, anderenfalls aber diese Beträge gesondert für die Bären Wärme zu verwahren.

- 11.4 Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für die Bären Wärme als Hersteller i.S.d. § 950 BGB. Wird die Ware mit anderen, nicht der Bären Wärme gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, erwirbt Bären Wärme das Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, daß die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, daß die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, wird bereits jetzt vereinbart, daß der Vertragspartner uns anteilmäßig entsprechend dem vorgenannten Wertverhältnis Allein- oder Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Unter der Bedingung der vollständigen Zahlung nach Ziffer 11.1 wird die neue Ware bzw. der Miteigentumsanteil der Bären Wärme an den Vertragspartner übereignet.
- 11.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Ware für die Bären Wärme pfleglich, sorgfältig und für Bären Wärme kostenlos zu verwahren. Er hat sie gegen übliche Gefahren zu versichern und tritt hiermit Entschädigungsansprüche gegenüber Versicherern oder sonstigen Ersatzpflichtigen in Höhe des Rechnungsbetrages ab. Bären Wärme nimmt die Abtretung an.
- 11.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Vertragspartner verpflichtet, die Bären Wärme unverzüglich zu benachrichtigen und alle keinen Aufschub duldenden Sicherungsmaßnahmen einstweilen zu treffen. Die der Bären Wärme durch die Geltendmachung ihres Eigentums und unserer Rechte an den Forderungen entstehenden Kosten hat der Vertragspartner der Bären Wärme zu erstatten.
- 11.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware auf Verlangen von Bären Wärme zurückzugeben. Im unternehmerischen Verkehr liegt in der vorgenannten Zurücknahme kein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies nicht ausdrücklich und schriftlich von Bären Wärme erklärt wird. Nach der Rücknahme der Ware ist Bären Wärme zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 11.8 Die Bären Wärme ist verpflichtet, ihre Sicherheiten oder sicherungshalber abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Bären Wärme.
- 11.9 Ziffer 11.2. bis 11.4. gelten nur im unternehmerischen Verkehr.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Hierdurch informieren wir Sie, daß wir Ihre persönlichen Daten gemäß § 23 BDSG speichern und weiterverarbeiten.
- 12.2 Sofern der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Hamburg Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch bei dem Gericht an seinem Wohnsitz zu verklagen."
- 12.3 Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts unter Ausschluß des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt im unternehmerischen Verkehr als vereinbart.

Stand 10/2003

Bären Wärme AGB